

## Allgemeine Geschäftsbedingungen für Übersetzungsleistungen

### 1. Geltungsbereich

- (1) Diese Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen dem Übersetzer und seinem Auftraggeber, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich vereinbart oder gesetzlich unabdingbar vorgeschrieben ist.
- (2) Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers sind für den Übersetzer nur verbindlich, wenn er sie ausdrücklich anerkannt hat.

### 2. Umfang des Übersetzungsauftrags

Die Übersetzung wird nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufsausübung sorgfältig ausgeführt. Der Auftraggeber erhält die vertraglich vereinbarte Ausfertigung der Übersetzung.

### 3. Mitwirkungs- und Aufklärungspflicht des Auftraggebers

- (1) Der Auftraggeber hat den Übersetzer rechtzeitig über gewünschte Ausführungsformen der Übersetzung zu unterrichten (Verwendungszweck, Lieferung auf Datenträgern, Anzahl der Ausfertigungen, Druckreife, äußere Form der Übersetzung usw.). Ist die Übersetzung für den Druck bestimmt, überlässt der Auftraggeber dem Übersetzer einen Korrekturabzug rechtzeitig vor Drucklegung, sodass der Übersetzer eventuelle Fehler beseitigen kann. Namen und Zahlen sind vom Auftraggeber zu überprüfen.
- (2) Informationen und Unterlagen, die zur Erstellung der Übersetzung notwendig sind, stellt der Auftraggeber dem Übersetzer bei Erteilung des Auftrags zur Verfügung (Terminologie des Auftraggebers, Abbildungen, Zeichnungen, Tabellen, Abkürzungen, interne Begriffe usw.).
- (3) Fehler und Verzögerungen, die sich aus der mangelnden oder verzögerten Lieferung von Informationsmaterial oder Hinweisen ergeben, gehen nicht zu Lasten des Übersetzers.
- (4) Der Auftraggeber übernimmt die Haftung für die Rechte an einem Text und stellt sicher, dass eine Übersetzung angefertigt werden darf. Von entsprechenden Ansprüchen Dritter stellt er den Übersetzer frei.

### 4. Abnahme

Die Abnahme der Übersetzung erfolgt entweder durch förmliche Erklärung oder durch Ingebrauchnahme des Werkes, spätestens jedoch eine Woche nach Ablieferung.

### 5. Rechte des Auftraggebers bei Mängeln

- (1) Der Übersetzer behält sich das Recht auf Mängelbeseitigung vor. Der Auftraggeber hat zunächst nur Anspruch auf Beseitigung von möglichen in der Übersetzung enthaltenen Mängeln.
- (2) Der Anspruch auf Mängelbeseitigung muss vom Auftraggeber unter genauer Angabe des Mangels geltend gemacht werden.
- (3) Beseitigt der Übersetzer die geltend gemachten Mängel nicht innerhalb einer vom Auftraggeber zu setzenden angemessenen Frist oder lehnt er die Mängelbeseitigung ab oder ist die Mängelbeseitigung als gescheitert anzusehen, so kann der Auftraggeber nach Anhörung des Übersetzers auf dessen Kosten die Mängel durch einen anderen Übersetzer beseitigen lassen oder wahlweise die Herabsetzung der Vergütung verlangen oder vom Vertrag zurücktreten. Die Mängelbeseitigung gilt als gescheitert, wenn auch nach mindestens drei Nachbesserungsversuchen die Übersetzung weiterhin Mängel aufweist.

### 6. Haftung

- (1) Der Übersetzer haftet für Schäden bei grober Fahrlässigkeit und Vorsatz. Nicht als grobe Fahrlässigkeit einzustufen sind Schäden, die durch Computerausfälle und Übertragungsstörungen bei E-Mail-Versendung oder durch Computerviren verursacht worden sind. Der Übersetzer trifft durch Anti-Virus-Software hiergegen Vorkehrungen. Die Haftung bei leichter Fahrlässigkeit gilt ausschließlich im Falle der Verletzung von wesentlichen Hauptpflichten.
- (2) Der Anspruch des Auftraggebers gegen den Übersetzer auf Ersatz eines von diesem verursachten Schadens nach Absatz 1, Satz 4 dieser Vorschrift wird auf die vereinbarte Auftragssumme, höchstens jedoch 5.000,00 EUR, begrenzt; im Einzelfall ist die ausdrückliche Vereinbarung eines höheren Schadensersatzanspruchs möglich.
- (3) Der Ausschluss oder die Begrenzung der Haftung des Übersetzers gilt nicht für Schäden eines Verbrauchers aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.
- (4) Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche aus § 634 Abs. 1, 2 und 4 BGB beträgt abweichend von § 634a BGB – soweit nicht Arglist vorliegt – ein Jahr seit der Abnahme der Übersetzung.



## **7. Berufsgeheimnis**

Der Übersetzer verpflichtet sich, Stillschweigen über alle Tatsachen zu bewahren, die ihm im Zusammenhang mit einer Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden.

## **8. Mitwirkung Dritter**

- (1) Der Übersetzer ist berechtigt, zur Ausführung des Auftrags Mitarbeiter oder fachkundige Dritte heranzuziehen.
- (2) Bei Heranziehung von fachkundigen Dritten hat der Übersetzer dafür zu sorgen, dass sich diese zur Verschwiegenheit entsprechend Nr. 7. verpflichten.

## **9. Vergütung**

- (1) Die Rechnungen des Übersetzers sind fällig und zahlbar ohne Abzug innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsdatum.
- (2) Alle Preise verstehen sich netto zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.
- (3) Der Übersetzer hat neben dem vereinbarten Honorar Anspruch auf die Erstattung der tatsächlich angefallenen und mit dem Auftraggeber abgestimmten Aufwendungen. In allen Fällen wird die Mehrwertsteuer, soweit gesetzlich notwendig, zusätzlich berechnet. Der Übersetzer kann bei umfangreichen Übersetzungen einen angemessenen Vorschuss verlangen. Der Übersetzer kann mit dem Auftraggeber vorher schriftlich vereinbaren, dass die Übergabe seiner Arbeit von der vorherigen Zahlung seines vollen Honorars abhängig ist.
- (4) Ist die Höhe des Honorars nicht vereinbart, so ist eine nach Art und Schwierigkeit angemessene und übliche Vergütung geschuldet. Diese unterschreitet die jeweils geltenden Sätze des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes (JVEG) nicht.

## **10. Eigentumsvorbehalt und Urheberrecht**

- (1) Die Übersetzung bleibt bis zur vollständigen Bezahlung Eigentum des Übersetzers. Bis dahin hat der Auftraggeber kein Nutzungsrecht.
- (2) Der Übersetzer behält das Urheberrecht an seiner Leistung. Der Auftraggeber darf daher die Übersetzung nur in dem vertraglich vereinbarten Umfang nutzen. Es gelten die urheberrechtlichen Bestimmungen. Im Falle einer Verletzung des Urheberrechtes macht sich der Auftraggeber schadensersatzpflichtig. Dabei haftet er für Vorsatz und Fahrlässigkeit und trägt dafür in geeigneter Weise Sorge, dass auch Dritte keinen unbefugten Gebrauch von dem durch das Urheberrecht des Übersetzers geschützten Werkes machen können.

## **11. Anwendbares Recht**

- (1) Für den Auftrag und alle sich daraus ergebenden Ansprüche gilt deutsches Recht. Für den Fall, dass der Auftraggeber seinen Sitz im Ausland hat, ist Gerichtsstand der Geschäftssitz des Übersetzers.
- (2) Erfüllungsort ist der Geschäftssitz des Übersetzers.
- (3) Gerichtsstand ist der Erfüllungsort.
- (4) Die Vertragssprache ist Deutsch.

## **12. Salvatorische Klausel**

Die Wirksamkeit dieser Auftragsbedingungen wird durch die Nichtigkeit oder Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine gültige zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Ergebnis bzw. dem angestrebten Zweck möglichst nahe kommt.

## **13. Änderungen und Ergänzungen**

Von diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen abweichende vertragliche Regelungen zwischen Übersetzer und Auftraggeber sind nur wirksam, wenn sie schriftlich vereinbart worden sind. Dies gilt auch für die Änderung des Schriftformerfordernisses selbst.

